

**Weisung
des Stadtrates an den Gemeinderat**

**Rechtliche Grundlagen für eine städtische
Hooligan-Datenbank (bereinigte Vorlage)****I. Rückweisungsantrag des Gemeinderates**

Der Stadtrat beantragte dem Gemeinderat mit Beschluss Nr. 994 vom 29. August 2007 den Erlass von Vorschriften über eine städtische Hooligan-Datenbank. An seiner Sitzung vom 6. Februar 2008 wies der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2746 die Vorlage an den Stadtrat mit folgenden Anträgen zurück (Protokollauszug vom 6. Februar 2008, GR Nr. 2007/460):

«Allgemeine Bestimmungen

Ergänzung um Befristung gemäss Empfehlung Gutachten Mona

Art. 3 Abs. 2 lit. c): Streichen

Art. 6

lit. a) ergänzen: aus polizeilichen Massnahmen und polizeilich erhobenen Informationen der Stadtpolizei Zürich im Rahmen von Sportveranstaltungen, namentlich ...

lit. c): streichen

Ergänzen um einen Abschnitt, der besagt, die Einträge können von der GPK Subkommission Polizeidaten stichprobenweise überprüft werden.

Art. 7

Ergänzen um einen Abschnitt, der besagt, dass nicht verifiziertes Material nicht für Strafverfahren verwendet werden darf.

Art. 8

Abs. 1: Aufbewahrungsdauer kürzen, z. B. auf fünf Jahre

Abs. 2: Aufbewahrungsdauer kürzen, z. B. auf zwei Saisons

Art. 10

Ergänzung um einen Abschnitt, der besagt, dass eine Person die Berichtigung oder die Löschung verlangen kann und Angabe der darüber entscheidenden Instanz. Nicht-Reaktion auf Benachrichtigung bedeutet nicht Einverständnis mit dem Erfasstsein und dem Inhalt.

Art. 11 Abs. 2

Streichung des Wortes «wesentlich»

Art. 13 Abs. 2

... erstattet dem Polizeidepartement und der Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates jährlich Bericht ...

Art. 14

Ergänzung um einen Absatz, der besagt, dass Daten in Papier- oder elektronischer Form, welche die Voraussetzungen für die Übernahme in HOOLDAT nicht erfüllen, unter Aufsicht zu vernichten sind.

Ergänzung um einen Absatz, der besagt, dass die Übernahme von Daten aus der jetzigen Datenbank in die neue HOOLDAT vom Datenschutzbeauftragten zu beaufsichtigen ist.»

II. Zu den einzelnen Änderungsanträgen

Soweit auf die vom Gemeinderat beantragten Änderungen nachfolgend nicht eingegangen wird, werden diese unverändert in den Verordnungsentwurf übernommen. Im Übrigen ist das Folgende festzuhalten:

1. Befristung der Vorschriften

Der Gemeinderat beantragt eine Ergänzung der Vorschriften über eine Hooligan-Datenbank um eine Befristung, wie sie Rechtsanwalt Marco Mona in seinem Gutachten vom 14. November 2007 empfiehlt. Im Gutachten wird ausgeführt, dass die Vorschriften, die auf Bundesebene in diesem Bereich erlassen worden seien, zeitlich befristet seien. Es sei möglich und anzunehmen, dass bis zum Ablauf dieser Frist die Kompetenzregelung des Bundes ganz anders aussehe als heute und dass dann die HOOLDAT-Verordnung keine Basis mehr habe. Marco Mona empfiehlt deshalb, die Verordnung ebenfalls zu befristen, eventuell ein Jahr über die BWIS-Frist vom 31. Dezember 2009 hinaus, damit rechtzeitig, falls nötig, ein korrekter Ersatz geschaffen werden könne.

Wie bereits im StRB Nr. 994/2007, Ziff. 1 und 2, ausgeführt wurde, befristete das eidgenössische Parlament die Massnahmen gemäss Art. 24b (Rayonverbot), 24d (Meldeauflage) und 24e (Polizeigewahrsam). Gleichzeitig beauftragte es den Bundesrat, dafür besorgt zu sein, dass diese Massnahmen ohne Unterbruch über diese Befristung hinaus weiter zur Verfügung stehen. Eine von der Rechtskommission des Ständerates eingereichte Motion lässt offen, ob dieses Ziel über eine Änderung der Bundesverfassung oder über den Abschluss eines interkantonalen Konkordats erreicht werden soll. Zum jetzigen Zeitpunkt ist unklar, ob die neue Verfassungsbestimmung überhaupt je in Kraft treten wird, und falls ja, ob und in welchem Umfang der Bund von seiner neuen Regelungskompetenz Gebrauch machen wird. Ebenso lässt sich zurzeit nicht abschätzen, ob es allenfalls zu einer Konkordatslösung der Kantone kommen wird. Angesichts dieser Ausgangslage ist die Stadt Zürich gehalten, die rechtlichen Grundlagen für andere als im BWIS vorgesehene Massnahmen zu schaffen, welche sie für die Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen als notwendig erachtet. Gleichzeitig erscheint es unter Berücksichtigung des Gutachtens von Marco Mona angezeigt, die Gültigkeit der HOOLDAT-Vorschriften zeitlich zu begrenzen, und zwar ein Jahr über die BWIS-Frist vom 31. Dezember 2009 hinaus, damit rechtzeitig Ersatzvorschriften erlassen werden können. Entsprechend ist Art. 15 um folgenden Abs. 2 zu ergänzen:

«Die Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2010 anwendbar.»

2. Überprüfungsergebnis der GPK Subkommission Polizeidaten

Der Gemeinderat beantragt die Ergänzung von Art. 6 um einen Abschnitt, gestützt auf den die GPK Subkommission Polizeidaten die in Frage stehenden Daten in der Hooligan-Datenbank stichprobenweise überprüfen kann. Der Stadtrat erachtet eine solche Lösung als sinnvoll, gewährleistet sie doch die notwendige Transparenz und Kontrolle der Datenbank. Aus systematischen Gründen wird vorgeschlagen, die neue Regelung innerhalb des Kapitels V. (Schutz und Sicherheit der Daten) der HOOLDAT-Vorschriften zu erlassen, und zwar als neuen Abs. 3 von Art. 13 (Verantwortlichkeit) mit folgendem Wortlaut:

«Die Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates ist berechtigt, die Datensammlung jederzeit zu überprüfen.»

3. Art. 7 Datenweitergabe

Der Gemeinderat wünscht die Ergänzung von Art. 7 um einen Abschnitt, wonach nicht verifiziertes Material nicht für Strafverfahren verwendet werden darf.

Zunächst ist hervorzuheben, dass nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO; LS 321) Staatsangestellte ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen haben, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Somit ist die Polizei grundsätzlich zur Bekanntgabe von Daten verpflichtet, wenn mögliches strafbares Handeln anlässlich von Fussballspielen in Frage steht. Eine solche aktive Datenbekanntgabe erscheint in Bezug auf die Datenbank «HOOLDAT» indessen datenschutzrechtlich problematisch, weil die Datensammlung polizeiliches Handeln grundsätzlich im Sinne der Prävention – und nicht der Repression – ermöglichen soll. Deshalb rapportiert die Fachgruppe Hooliganismus der Stadtpolizei Zürich an Fussballspielen von ihr wahrgenommene Verhaltensweisen von Besucherinnen und Besuchern, die strafrechtlich relevant sein könnten bzw. die Anzeigepflicht auslösen, *einzig in der Datenbank POLIS*.

Von der oben beschriebenen Datenbekanntgabe ist der Fall zu unterscheiden, da die Stadtpolizei auf Anfrage der Strafbehörden hin Auskunft erteilt (sogenannte Amtshilfe). Staatsangestellte sind zwar an das Amtsgeheimnis gebunden. Die zuständige Amtsstelle kann die Ermächtigung zur Aussage aber nur verweigern, wenn vorrangige öffentliche Interessen es gebieten (vgl. Robert Hauser/Erhard Schwenk/Karl Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel 2005, § 62 N 22a). Es kann demnach festgehalten werden, dass die Polizei grundsätzlich verpflichtet ist, den Strafuntersuchungsbehörden auf Anfrage hin im Rahmen einer Strafuntersuchung Auskünfte zu erteilen, was auch für die Bekanntgabe von Informationen aus einer Datensammlung wie HOOLDAT zu gelten hat. In Bezug auf den Antrag des Gemeinderates, dabei nur verifizierte Daten bekannt zu geben, ist festzuhalten, dass Daten erst im Laufe einer Strafuntersuchung oder im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens auf ihren Beweiswert hin beurteilt und damit «verifiziert» werden können. Die Erstellung und Beurteilung des Sachverhalts muss entsprechend der geltenden Rechtsordnung letztlich den Justizbehörden überlassen werden. Daten müssen für ein Strafverfahren auf Anfrage der zuständigen Behörden hin in jedem Fall zur Verfügung gestellt werden können, und zwar unabhängig davon, wie es um ihren Beweisgrad bestellt ist. Zum selben Ergebnis gelangt Marco Mona in seinem Gutachten vom 14. November 2007, Ziff. 2, S. 2. Um dem Anliegen des Gemeinderates dennoch Nachachtung verschaffen zu können, wird, gestützt auf die obigen Erwägungen, folgende Neuformulierung von Art. 7 Abs. 3 vorgeschlagen:

«In der Datenbank HOOLDAT bearbeitete Personendaten werden den Strafuntersuchungsbehörden und urteilenden Strafgerichten nur auf Anfrage hin bekannt gegeben.»

4. Art. 8 Aufbewahrung und Löschung der Daten

Der Gemeinderat beantragt in Bezug auf Art. 8 der HOOLDAT-Verordnung, der die Aufbewahrung und Löschung der Daten regelt, ereignisbezogene Informationen nicht erst nach zehn, sondern bereits nach fünf Jahren zu löschen (Art. 8 Abs. 1 HOOLDAT-Verordnung). Diesem Antrag kann zugestimmt werden.

Sodann stellt der Gemeinderat den Antrag, die in Abs. 2 von Art. 8 geregelte Aufbewahrungsdauer von personenbezogenen Daten beispielsweise auf zwei Saisons zu beschränken. Bei dieser Lösung gilt es indessen zu bedenken, dass die Saisons je nach Sportart und Jahr in zeitlicher Hinsicht variabel sind. Der Stadtrat schlägt deshalb im Hinblick auf die zu gewährleistende Rechtssicherheit eine Neufassung vor, welche die in Art. 8 Abs. 2 geregelte Aufbewahrungsdauer von drei auf zwei Jahre verkürzt. Zudem soll auch die absolute Löschfrist bzw. Aufbewahrungsdauer von zehn neu auf fünf Jahre herabgesetzt werden.

Gemäss § 32 i.V.m. § 53 Abs. 2 lit. a und b des voraussichtlich auf Anfang 2009 in Kraft tretenden Polizeigesetzes werden Bildaufnahmen gelöscht, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden bzw. spätestens nach einem Jahr, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden. Auf diese Regelung kann in einem neuen Abs. 3 von Art. 8 verwiesen werden, um die Löschfristen für Bilder und Videoaufnahmen in HOOLDAT festzulegen:

«³Bilder und Videoaufnahmen werden gemäss der Regelung von § 32 i.V.m. § 53 Abs. 2 Polizeigesetz gelöscht.»

5. Art. 10 Auskunft über eigene Personendaten und Schutz eigener Personendaten

Entsprechend dem Antrag des Gemeinderates wird vorgeschlagen, Art. 10 Abs. 3 um einen neuen Satz 1 und 2 zu ergänzen:

«Die betroffene Person kann von der Stadtpolizei Zürich verlangen, dass sie unrichtige Personendaten berichtigt oder vernichtet. Meldet sich eine betroffene Person auf eine Mitteilung gemäss Art. 9 nicht, kann hieraus kein Einverständnis mit der Erfassung und deren Inhalt abgeleitet werden.»

Der bisherige Abs. 3, wonach der Schutz der eigenen Personendaten sich nach § 21 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4) richtet, wird als Satz 3 von Art. 10 Abs. 3 beibehalten.

6. Art. 13 Verantwortlichkeit

Entsprechend dem Antrag des Gemeinderates soll nebst dem Polizeidepartement auch der Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates jährlich ein Bericht erstattet werden. Auf Anregung des Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich erfolgt diese Berichtserstattung auch ihm gegenüber. Art. 13 Abs. 2 lautet demnach neu wie folgt:

«²Die Stadtpolizei Zürich kontrolliert die Einhaltung dieser Vorschriften und erstattet dem Polizeidepartement, der Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates und dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich jährlich Bericht über die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung dieser Vorschriften sowie über statistische Auswertungen, Nutzen und Wirksamkeit der Datensammlung HOOLDAT.»

7. Art. 14 Übergangsrecht

In Bezug auf Art. 14 beantragt der Gemeinderat einen neuen Absatz, wonach die Übernahme von Daten aus der jetzigen Datenbank in die neue HOOLDAT vom Datenschutzbeauftragten zu beaufsichtigen sei. Aus stilistischen Gründen und der Einfachheit halber wird vorgeschlagen, diese gewünschte Änderung in Abs. 1 von Art. 14 zu integrieren:

«Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandene ereignisbezogene Daten sowie Daten von gewaltsuchenden und gewaltbereiten Personen und Personengruppen werden unter Aufsicht des Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich in die Datenbank HOOLDAT übernommen, sofern sie die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.»

Weiter soll ein neuer Absatz geschaffen werden, der besagt, dass Daten in Papier- oder elektronischer Form, welche die Voraussetzungen für die Übernahme in HOOLDAT nicht erfüllen, unter Aufsicht zu vernichten seien. Eine entsprechende Regelung bietet sich als neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut an:

«Daten, welche die Voraussetzungen für die Übernahme in HOOLDAT nicht erfüllen, sind unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger unter Aufsicht des Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich zu vernichten.»

Die gewählte Formulierung geht über die Anliegen des Gemeinderates hinaus, da bei fehlenden Voraussetzungen nicht nur Daten in elektronischer Form oder in Papierform zu vernichten sind, sondern Informationen auf beliebigen Datenträgern (z. B. Speicherung auf DVD, CD). Darüber hinaus darf auch die Darstellungsform keine Rolle spielen. Die Regelung lehnt sich an die Begriffsdefinitionen in § 3 IDG an. Zudem wird festgelegt, wer die Aufsicht bei der Datenvernichtung wahrzunehmen hat. Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass der bisherige Abs. 2 neu als Abs. 3 beibehalten wird.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Es werden Vorschriften über eine städtische Hooligan-Datenbank gemäss beiliegendem Entwurf des Stadtrates erlassen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Polizeidepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates
der Stadtpräsident
Dr. Elmar Ledergerber
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy

Entwurf des Stadtrates vom 9. Juli 2008 zu Händen des Gemeinderates der Stadt Zürich für Vorschriften über die polizeiliche Datenbank zu Sportveranstaltungen in der Stadt Zürich (HOOLDAT)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Artikel 24a Absätze 4 und 5 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120), § 74 des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden (Gemeindegesezt; LS 131.1) und §§ 7 und 34 des kantonalen Polizeiorganisationsgesetzes (POG; LS 551.1),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Betrieb und die Benützung des elektronischen Datenbearbeitungs- und Informationssystems HOOLDAT der Stadtpolizei Zürich, in dem Informationen über Sportveranstaltungen, namentlich von Fussball- und Eishockeyspielen, sowie über deren gewaltbereite oder gewaltsuchende Besuchende oder Besuchergruppen bearbeitet werden.

Art. 2 Zweck

HOOLDAT dient folgenden Zwecken:

- a) Früherkennung und Verhinderung von Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich von Sportveranstaltungen durch Deanonymisierung gewaltsuchender und gewaltbereiter Besuchender und Besuchergruppen. Die Polizei deanonymisiert diese Personen und Personengruppen insbesondere durch deren Identifikation und Aufnahme in das Informationssystem HOOLDAT, die Mitteilung gemäss Art. 9, die Kontaktnahme und – pflege, Beurteilung des Gewalt- und Gefährdungspotentials und das frühzeitige Abhalten von Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
- b) Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 24a-f BWIS.

Art. 3 Begriffe

¹Als *gewaltbereit* im Sinne dieser Verordnung gelten Personen oder Personengruppen, die gemäss Art. 21a der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS) bei Sportveranstaltungen ein gewalttätiges Verhalten gezeigt oder bereits Gewalttätigkeiten ausgeübt haben.

²Als *gewaltsuchend* im Sinne dieser Verordnung gelten Personen oder Personengruppen, welche aufgrund ihres Verhaltens im Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung einer polizeilichen Massnahme unterzogen werden, namentlich da sie:

- a) sich über einen längeren Zeitraum Ansammlungen am Austragungsort des Sportereignisses oder an parallel verlaufenden Veranstaltungen und in deren Umgebung anschliessen, von denen Gewalttätigkeiten ausgehen;

-
- b) eine Bedrohungslage gegenüber Personen oder Eigentum schaffen;

II. Bestandteile von HOOLDAT

Art. 4 Struktur von HOOLDAT

HOOLDAT besteht aus zwei Subsystemen mit folgenden Inhalten:

- a) "Anlässe": ereignisbezogene Informationen zu den einzelnen Sportveranstaltungen;
- b) "Personen": personenbezogene Informationen zu gewaltbereiten oder gewaltsuchenden Personen oder Personengruppen.

Art. 5 Struktur der Subsysteme "Anlässe" und "Personen"

¹Das Subsystem "Anlässe" umfasst die im Anhang aufgeführten Datensätze mit folgendem Inhalt:

- a) Vorgänge, d.h. Daten über allgemeine Sachverhalte und besondere Vorfälle wie Personen- und Sachschäden;
- b) polizeiliche Massnahmen wie Personenkontrollen, Überwachungen, Durchsuchungen und Sicherstellungen.

²Das Subsystem "Personen" umfasst die im Anhang aufgeführten Datensätze mit folgenden Informationen zu den einzelnen gewaltbereiten oder gewaltsuchenden Personen:

- a) Daten zur Feststellung der Identität;
- b) Beteiligungen an besonderen Vorfällen und polizeilichen Massnahmen;
- c) Beziehungen zwischen den einzelnen erfassten Personen und Personengruppen.

III. Datenbearbeitung

Art. 6 Datenbeschaffung

Die in der Datenbank HOOLDAT registrierten Daten stammen:

- a) aus polizeilichen Massnahmen und polizeilich erhobenen Informationen der Stadtpolizei Zürich im Rahmen von Sportveranstaltungen, namentlich von Personenkontrollen, Überwachungen, Durchsuchungen und Sicherstellungen;
- b) aus Informationen des Polizei-Informationssystems POLIS;

Art. 7 Datenweitergabe

¹Ausschliesslich ereignisbezogene Informationen von HOOLDAT können auf Anfrage weiteren Polizeikorps in der Schweiz bekannt gegeben werden, wobei allfällige Personendaten vor der Bekanntgabe zu anonymisieren sind.

²Die in der Datenbank HOOLDAT bearbeiteten Personendaten werden in das nationale Informationssystem HOOGAN gemäss Artikel 24a ff. des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) eingegeben, so weit die entsprechenden Voraussetzungen zur Datenaufnahme erfüllt sind.

³In der Datenbank HOOLDAT bearbeitete Personendaten werden den Strafuntersuchungsbehörden und urteilenden Strafgerichten nur auf Anfrage hin bekannt gegeben.

Art. 8 Aufbewahrung und Löschung der Daten

¹Ereignisbezogene Informationen werden nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Ereignis gelöscht.

²Die Daten einer Person werden gelöscht, falls diese während zwei Jahren keinen Eintrag in HOOLDAT wegen eines Verhaltens im Sinne von Art. 3 Abs. 2 dieser Vorschriften erwirkt hat oder zwei Jahre seit der zuletzt verfügbaren Massnahme vergangen sind, jedoch spätestens fünf Jahre nach deren Eintrag.

³Bilder und Videoaufnahmen werden gemäss der Regelung von § 32 in Verbindung mit § 53 Abs. 2 Polizeigesetz gelöscht.

IV. Rechte der Betroffenen

Art. 9 Mitteilung

Die Stadtpolizei Zürich teilt der betroffenen Person die Erfassung und Löschung ihrer Daten in HOOLDAT schriftlich mit. Bei Minderjährigen erfolgt die Mitteilung auch an die Erziehungsverantwortlichen.

Art. 10 Auskunft über eigene Personendaten und Schutz eigener Personendaten

¹Gesuche um Auskunft über eigene Personendaten sind schriftlich mit Identitätsnachweis und unter Angabe von Name, Adresse und Telefonnummer bei der Stadtpolizei einzureichen. Die betroffenen Personen haben Anspruch auf Zustellung von Kopien.

²Die Auskunft erfolgt kostenlos. In Ausnahmefällen kann eine Kostenbeteiligung analog § 12 POLIS-Verordnung verlangt werden.

³Die betroffene Person kann von der Stadtpolizei Zürich verlangen, dass sie unrichtige Personendaten berichtigt oder vernichtet. Meldet sich eine betroffene Person auf eine Mitteilung gemäss Art. 9 nicht, kann hieraus kein Einverständnis mit der Erfassung und deren Inhalt abgeleitet werden. Der Schutz der eigenen Personendaten richtet sich im Übrigen nach § 21 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz.

V. Schutz und Sicherheit der Daten

Art. 11 Zugriff

¹Zugriffsberechtigt auf die Datenbank HOOLDAT sind:

- a) die Mitarbeitenden der Fachgruppe "HOOLIGANISMUS" der Stadtpolizei Zürich;
- b) die Aufsichts- und Kontrollberechtigten über die Fachgruppe „HOOLIGANISMUS“, soweit dies zur Ausübung von Aufsicht und Kontrolle erforderlich ist,
- c) die Systemadministratoren des Informatikdienstes der Stadtpolizei Zürich im Rahmen des technischen Supports.

²Die Benutzerzugriffe sowie die Datenbearbeitungen sind zu protokollieren.

Art. 12 Bearbeitungsreglement

Die Stadtpolizei erlässt ausführende Bestimmungen über Zugriff, Protokollierung, Datensicherheit und -bearbeitung in einem Bearbeitungsreglement. Das Bearbeitungsreglement ist durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Polizeidepartements zu genehmigen.

Art. 13 Verantwortlichkeit

¹Die Stadtpolizei Zürich trägt die Verantwortung für die Datenbank HOOLDAT.

²Die Stadtpolizei Zürich kontrolliert die Einhaltung dieser Vorschriften und erstattet dem Polizeidepartement, der Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates und dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich jährlich Bericht über die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung dieser Vorschriften sowie über statistische Auswertungen, Nutzen und Wirksamkeit der Datensammlung HOOLDAT.

³Die Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates ist berechtigt, die Datensammlung jederzeit zu überprüfen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 14 Übergangsrecht

¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandene ereignisbezogene Daten sowie Daten von gewaltsuchenden und gewaltbereiten Personen und Personengruppen werden in die Datenbank HOOLDAT übernommen, sofern sie die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.

²Daten, welche die Voraussetzungen für die Übernahme in HOOLDAT nicht erfüllen, sind unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger zu vernichten.

³Die Stadtpolizei Zürich erstattet den Empfängern gemäss Art. 13 Abs. 2 Bericht über die Datenübernahme nach Abs. 1 und die Datenvernichtung nach Abs. 2. Der Bericht hat die übernommenen Daten in die beiden Subsysteme gemäss Art. 4 und 5 quantitativ und qualitativ zu beschreiben und die Vernichtung sämtlicher nicht übernommener Daten zu bestätigen.

⁴Bei Übernahme der Daten in HOOLDAT erhält jede betroffene Person eine Mitteilung gemäss Artikel 9.

Art. 15 Inkrafttreten

¹Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

²Die Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2010 anwendbar.

Zürich, 9. Juli 2008

1. Datensätze im Subsystem "Anlässe":

- Allgemeine Angaben
- Sachverhalt
- Bilder
- Videoaufnahmen
- Dokumente
- Vorfälle
- Sichergestellte Objekte
- Teilnahmen von gewaltbereiten oder gewaltsuchenden Personen
- Spezial

2. Datensätze im Subsystem "Personen":

- Allgemeine Angaben:
 - Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - Nationalität
 - Heimatort (bei Schweizern), Geburtsort und -land (bei Ausländern)
 - Geschlecht
 - Wohnadresse
 - Beruf
 - Telefon
 - E-Mail-Adresse
 - Club/Firm
 - Freundschaften
 - Gassenname/Nickname
 - Besondere Kennzeichen
 - Fahrzeugangaben
- Bilder
- Videoaufnahmen
- Massnahmen
- Teilnahmen
- Vorfälle, Verzeigungen
- Sichergestellte Objekte
- Statistik